



Allgemeinverfügung

gemäß § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) zur Regelung des Anbringens bzw. Aufstellens von Wahlsichtwerbung an außerörtlichen Straßen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 für den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt

Auf Grundlage des § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, Absatz 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit dem Erlass des seinerzeitigen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 13. Dezember 2023, Geschäftszeichen VI 3 - 66k-04-67-02, sowie § 10 Absatz 6 Nummer 2 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt nur für Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die per Liste zur Bundestagswahl 2025 zugelassen werden. Sollte der zuständige Wahlausschuss zu der Entscheidung kommen, eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung nicht zu der Wahl zuzulassen, so gilt diese Allgemeinverfügung ab diesem Zeitpunkt als für diese nicht zutreffend.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

I. Regelungsbereich

Die Wahlplakatwerbung an außerörtlichen Straßen oder an innerörtlichen Straßen, wenn dadurch der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften gestört werden könnte, darf ab dem Tag nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen aufgestellt werden:

Auflagen und Bedingungen

1. Die genauen Standorte der Wahlwerbeanlagen und deren dortige Anzahl sind dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Mailadresse poststelle@rpda.hessen.de vor der Aufstellung mitzuteilen. Hierzu empfiehlt sich je Standort die Verwendung des auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt befindlichen Formulars rp-darmstadt.hessen.de → Menü → Verkehr → Straßenverkehr → StVO → Downloads → Wahlsichtwerbung außerorts - Anlage. Mit der Einreichung ist die für die Aufstellung bzw. Anbringung und Überwachung der Wahlsichtwerbung verantwortliche Person zu benennen.
2. Die Wahlsichtwerbung ist so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie **mindestens 10 Meter vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn** entfernt steht.
3. Bei der Aufstellung der Wahlsichtwerbung ist zwingend darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden (z. B. hinsichtlich der Sichtbeziehungen, blendfreier Gestaltung der Wahlsichtwerbung u. a.).
4. Die Wahlsichtwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen (**mindestens bis 25 m vom Fahrbahnrand aus gemessen in jeden Knotenarm**), Verkehrsinseln, Kreisverkehren sowie vor Bahnübergängen und im Innenrand von Kurven.
5. Die Wahlsichtwerbung ist unzulässig an Kraftfahrstraßen und an autobahnähnlich ausgebauten Straßen, an deren Auf- und Abfahrten sowie an Brücken über Bundes- und Landesstraßen sowie über Kreisstraßen.
Für Bundesautobahnen sowie an Brücken darüber ist das Fernstraßen-Bundesamt bzw. die Autobahn GmbH des Bundes nach § 46 Abs. 2a StVO zuständig.
6. Die Wahlsichtwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 1 StVO).
7. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist die Aufstellung bzw. Anbringung der Wahlsichtwerbung unzulässig (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 StVO).

8. Die Anbringung von Plakatwerbung darf nicht zu einer Schädigung von Straßenbäumen führen.
9. Die Wahlsichtwerbung muss standsicher aufgestellt bzw. befestigt werden. Sie ist in regelmäßigen Abständen und ggf. anlassbezogen durch die verantwortliche oder eine von ihr beauftragte Person auf Standfestigkeit und Beschädigungen zu untersuchen und ggf. instand zu setzen oder zu entfernen.
10. Die Wahlsichtwerbung muss mit dem Namen, der Anschrift und der Mobil- und/oder Festnetzrufnummer der verantwortlichen Person oder einer von ihr beauftragten Person versehen sein, um eine Erreichbarkeit im Eilfall zu gewährleisten.
11. Die Verkehrssicherungspflicht für die Wahlsichtwerbung obliegt der Genehmigung innehabenden Partei bzw. Wählervereinigung.
12. Mit der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung bedarf es keiner straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Absatz 7 Hessisches Straßengesetz (HStrG) bzw. § 8 Absatz 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Darüber hinaus beinhaltet die Allgemeinverfügung keine Befreiung/Ausnahmen von ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen, oder (auch privatrechtlichen) Zustimmungen.
13. Die Wahlplakatwerbung ist spätestens nach Ablauf des siebten Kalendertags nach dem Wahltag vollständig aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
14. Beschädigungen der Flächen, die durch das Aufstellen, Unterhalten oder Abbau der Wahlwerbung entstehen, sind auf Kosten der der Genehmigung innehabenden Partei bzw. Wählervereinigung umgehend wieder instand zu setzen.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Androhung der Ersatzvornahme

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Regelungen aufgestellt bzw. angebracht oder nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht von der jeweils verantwortlichen Partei bzw. Wählervereinigung entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme i. H. v. 50,00 Euro je Plakat nach § 48 Absatz 1 Nummer 1, § 49 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung angedroht.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung der oben genannten Regelungen angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass eine etwaige eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe und Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Zum Erlass der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung dient dazu, unter Berücksichtigung von Art. 28 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und §§ 1 f. PartG dem rechtsstaatlich anerkannten Begehren der Parteien und Wählergruppen nach einer zeitnahen Aufstellung bzw. Anbringung von Wahlwerbung im Vorfeld der Bundestagswahl 2025 nachzukommen. Bei einer einzelfallbezogenen Abarbeitung der Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO wäre aufgrund der Vielzahl an Anträgen und der begrenzten Personalkapazitäten sowie des Bearbeitungszeitraums damit zu rechnen, dass sich die Durchführung der Wahlsichtwerbung nicht unerheblich verzögern würde. Da die Wahlwerbung (einschließlich Wahlsichtwerbung) zu einem wichtigen Bestandteil der Wahlvorbereitung in der Demokratie geworden ist, ist es im vorliegenden besonderen Fall gerechtfertigt, die in Rede stehenden Ausnahmegenehmigungen mit entsprechenden Nebenbestimmungen im Wege einer Allgemeinverfügung zu erteilen.

Zu I. Auflagen und Bedingungen

Die Auflagen und Bedingungen dienen insbesondere der Sicherheit des Verkehrs. Da außerhalb geschlossener Ortschaften, sogar innerhalb geschlossener Ortschaften wenn dadurch der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften gestört werden könnte, jede Werbung und Propaganda verboten ist, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können, ist auch für Wahlwerbung, die zu einem wichtigen Bestandteil der Wahlvorbereitung geworden ist, Nebenbestimmungen erforderlich, um die Sicherheit des Verkehrs nicht zu gefährden.

Die in der Auflage 4 festgelegten 25 m in jeden Knotenarm sind vom jeweiligen Fahrbahnrand aus zu messen.

Zu II. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt ist vorliegend erforderlich, um anlassbezogen einen konstitutiven Widerrufsgrund nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG zu schaffen und so auf nachträgliche Umstände angemessen reagieren zu können.

Zu III. Androhung der Ersatzvornahme

Um rechtmäßige Zustände herzustellen und die Einhaltung der Nebenbestimmungen sicherzustellen, bedarf es der Androhung der Ersatzvornahme.

Zu IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere in Bezug auf die erteilten Nebenbestimmungen durch das öffentliche Interesse der von der Wahlwerbung betroffenen Verkehrsteilnehmenden geboten. Würde die Wahlwerbung den durch die Nebenbestimmungen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

In Abwägung zwischen den zu berücksichtigenden Interessen an einer ausreichenden Wahlwerbung und den einschlägigen verkehrlichen Aspekten, darf die Einlegung einer etwaigen Klage nicht zur Zurücksetzung der Verkehrsinteressen führen. Dies wäre aber wegen der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung der Fall, wenn über eine Klage gegen die Nebenbestimmungen entschieden werden müsste, denn diese Entscheidung könnte vor der anstehenden Bundestagswahl am 23. Februar 2025 bestandskräftig nicht mehr getroffen werden.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung einer Klage ins Leere laufen. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise - gegebenenfalls sogar in vollem Umfang - eine Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Ausübung der Wahlkampffreiheit durch die Parteien bzw. Wählergruppen ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt

Julius-Reiber-Str. 37

64293 Darmstadt

erhoben werden. Die Klage hat nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem vorgenannten Gericht zu stellen.

Darmstadt, den 30. Dezember 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

III 66k10.03

gez. Ulber